

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916

Norman Nebelin

Im Jahr 1916 sah sich das Deutsche Reich dem Bedarf einer enormen Rüstungssteigerung gegenüber. Zur Deckung dieses Bedarfs, den die Dritte Oberste Heeresleitung im Hindenburg-Programm festgeschrieben hatte, war die Gewinnung von zusätzlichen Arbeitskräften von entscheidender Bedeutung.

Zu diesem Zweck wurde durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 eine Arbeitspflicht für die männliche Bevölkerung eingeführt. Die Einführung dieser Arbeitspflicht wurde allerdings mit erheblichen Zugeständnissen kompensiert.

Insbesondere im kollektiven Arbeitsrecht kommt diesen Zugeständnissen enorme Bedeutung zu. So wird beispielsweise die in dem Gesetz verankerte Einführung von obligatorischen Arbeiter- und Angestelltenausschüssen als „Durchbruch der betrieblichen Mitbestimmung“ angesehen. Auch im Bereich des Schlichtungswesens sah das Gesetz durch paritätisch besetzte Schlichtungsausschüsse einen Vorläufer späterer gesetzlicher Regelungen vor.

Ziel des Dissertationsvorhabens ist es, das Gesetz, sowie seine politischen Hintergründe zu analysieren, um anschließend Entwicklungslinien der gesetzlichen Bestimmungen untersuchen zu können.

Betreuer: Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis